

Nummer 9  
Mittwoch  
28.02.2007

# Amtsblatt

LANDRATSAMT   
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse .....	87
Bekanntmachungen.....	89
Termine .....	113
Hinweise .....	117
Rat und Hilfe.....	119

## Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

### Sitzung des Kreisausschusses am 05.03.2007

Am **Montag, 05.03.2007 um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil:

1. Fischer`s Wohltätigkeitsstiftung  
Anerkennung der Gründe für die Niederlegung des Sitzes im Verwaltungsrat der Fischer`s Wohltätigkeitsstiftung
2. Fischer`s Wohltätigkeitsstiftung  
Vorbereitung der Wahl eines nachrückenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Fischer`s Wohltätigkeitsstiftung
3. Krankenhaus Erding mit Außenstelle Dorfen  
Feststellung der Jahresabschlüsse 2002, 2003 und 2004  
Entlastung für die Jahresabschlüsse 1996 mit 2004
4. Klinik Dorfen/Kurzzeitpflege  
Feststellung der Jahresabschlüsse 2001, 2002, 2003 und 2004  
Entlastung für die Jahresabschlüsse 1996 mit 2004
5. Schulen des Landkreises – Berufsschule  
Anmietung von 16 Stellplätzen
6. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nicht öffentliche Teil der Sitzung.

## Sitzung des Bauausschusses am 06.03.2007

Am **Dienstag, 06.03.2007 um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Bauausschusses statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises  
Anne-Frank-Gymnasium Erding  
Qualität des Trinkwassers
2. Schulen des Landkreises - FOS/BOS  
Vorübergehender Ausbau des Untergeschosses des Gastrozentrums für FOS/BOS
3. Schulen des Landkreises - Neubau für FOS/BOS  
Entwurf für das Raumprogramm
4. Schulen des Landkreises - Neubau für FOS/BOS  
Alternative Möglichkeiten zur Beauftragung eines Architekten bei Leistungen über dem EU-Schwellenwert (211.000 € netto)
5. Kreiseinrichtungen  
Passivbauweise und Energiepass  
Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Kreisrätin Stieglmeier
6. Kreiseinrichtungen  
Landratsamt Erding  
Sprossen an den neuen Fenstern der Zulassungsstelle (Nordfassade)
7. Schulen des Landkreises  
Erweiterung Gymnasium Dorfen, 1. und 2. BA  
Kostenverfolgung und Einsparmöglichkeiten
8. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nicht öffentliche Teil der Sitzung.

## Bekanntmachungen

### Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 06.02. - 08.02.2007 militärische Übungen durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden 10 Radfahrzeuge eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

**"Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG**

Herr Wolfgang Schmittner hat am 02.11.2006 nach § 4 Abs. 1 BImSchG die immissionschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben "Wiedererrichtung einer Rinderstallung zur artgerechten Tierhaltung (nach Brandschaden) sowie Neubau einer zusätzlichen Güllegrube" in Bichl 1, 84405 Dorfen, Fl.Nr. 2037 der Gemarkung Grüntegernbach, beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 7.12 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Erding, SG 33 (Immissionsschutz), Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, unter der Tel.Nr. 08122/58-1256 eingeholt werden.

Erding, 21.02.2007

Landratsamt Erding  
Sachgebiet Wasser- und Abfallrecht/  
Immissionsschutz"

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos**

Stand 01.04.2007

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen im Verbandsgebiet einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird im Systembereich A, B1 und C nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Der Beitrag im Systembereich B2 wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude errechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Geschossfläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 66,67 v.H. der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweisem Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sind als Geschossfläche 25 von Hundert der Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen; das glei-

che gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Bebauung eines unbebauten Grundstückes und im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die neu oder zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbeitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

pro Quadratmeter Geschossfläche	18,50 Euro
pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,80 Euro.

(2) Soweit kein Niederschlagswasser eingeleitet wird, entfällt der Beitrag für die Grundstücksfläche.

(3) Bei einem Grundstück, für das keine Kostenerstattung im öffentlichen Straßenbereich jedoch im privaten Grundstücksbereich geleistet wurde, beträgt der Beitrag pro Quadratmeter Geschossfläche

16,50 Euro

(4) Bei einem Grundstück, für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung getragen werden, beträgt der Beitrag

pro Quadratmeter Geschossfläche	13,00 Euro
---------------------------------	------------

(5) Bei einem unbebauten Grundstück, für das bereits ein Beitrag jedoch keine Kostenerstattung geleistet wurde, beträgt der Beitrag für die zusätzlichen Geschoss- und Grundstücksflächen

pro Quadratmeter Geschossfläche	18,50 Euro
pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,80 Euro

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.  
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.  
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
- § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10 Schmutzwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter 1,05 Euro.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Zisternen) zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 Kubikmeter je Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Berechnungsjahres zu erbringen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 Kubikmeter je Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückge-

griffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15a) stattgefunden haben. Die Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei Einleitern mit einem jährlichen Wasserverbrauch von über 20.000 Kubikmetern, die auf dem Grundstück Wassermengen verbrauchen oder zurückhalten, wird die durch eine eigene Überwachungseinrichtung gemessene Abwassermenge herangezogen.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 6 Kubikmeter jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c) in landwirtschaftlichen Betrieben der Anteil der durch Großvieheinheiten nachgewiesenen Abzugsmenge, der unter der Mindestmenge von 35 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verbleibt. Maßgebend für das laufende Berechnungsjahr ist der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Personenstand vom 3. Dezember
- d) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 11 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,67 Euro** pro Jahr je Quadratmeter angesetzte Grundstücksfläche.

(2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.

(4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) Als teilversiegelte Flächen gelten die begrünten Dachflächen und die auf versickerungsfähigem Untergrund vorhandenen verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen, die 10 mm oder größer sind. Dazu gehören auch wassergebundene Flächen (z.B. Kies- und Schotterflächen), die wasserundurchlässig sind.

(6) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

a) Flächen im Sinne der Abs. 3 und 4 mit 100 v.H.

b) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 50 v.H.

(7) Für die Zisternen mit einem Mindestinhalt von zwei Kubikmeter, die einen Überlauf in die Entwässerungseinrichtung haben, wird für jeden vollen Kubikmeter, der den Mindestinhalt von zwei Kubikmeter überschreitet, 10 Quadratmeter der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche abgezogen.

(8) Die nach den Absätzen 1 bis 7 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt.

Der Abwasserzweckverband berechnet für alle Grundstücke, die vor dem 1. Mai 2005 bebaut oder befestigt waren, die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 mittels Auswertung der Luftbefliegung. Der Gebührenpflichtige hat im Rahmen der Selbstauskunft dem Abwasserzweckverband mitzuteilen, ob Niederschlagswasser von den bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Der Gebührenpflichtige hat für alle nach dem 1. Mai 2005 vorgenommenen Bebauungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der voll versiegelten und teilversiegelten Flächen dem Abwasserzweckverband einen Nachweis der bebauten, überbauten, befestigten vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche vorzulegen. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Gebührenpflichtige anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet.

Kommt der Gebührenpflichtige seinen Pflichten nach Abs. 8 nicht nach, wird bis zur endgültigen Feststellung der entwässerten Flächen die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage angesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jedes volle Quartal ein Viertel der Jahresgebühr berechnet. Diese gilt auch für jede Veränderung der für die Niederschlagswassergebühr maßgebende Grundstücksfläche.

Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes können die anschlussfähigen und angeschlossenen Grundstücke zur Überprüfung der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, betreten.

## § 12 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,

- dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) von über 660 mg/l oder
- einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1200 mg/l oder
- einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist

(3) Der Zuschlag in Euro/m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:

Starkverschmutzerzuschlag =

$$\text{Schmutzwassergebühr} \times \left[ \left( 0,77 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 660}{660} \right) + \left( 0,09 \times \frac{\text{Gemessener CSB} - 1200}{1200} \right) + \left( 0,14 \times \frac{\text{gemessener Kjeldahlstickstoff} - 85}{85} \right) \right] \times 0,5$$

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet.

(4) Bei der Berechnung wird die Konzentration an BSB<sub>5</sub>, CSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden vom Abwasserzweckverband auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben im Jahr entnommen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlages ist der Durchschnittswert der mengen- und zeitproportionalen 24-Stunden-Mischprobemessungen der Schmutzwasserkonzentration, die an unterschiedlichen Arbeitstagen eines Produktionsjahres entnommen werden. Kann aus technischen Gründen die Messung mit mengenproportionalen Tagesmischproben nicht durchgeführt werden, sind während des Abwasser-einleitungszeitraumes Stichproben zu nehmen.

Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei den Messungen des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt.

## § 13 Entstehen der Gebührensschuld

Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung.

## § 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 15 a**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. Bei Einleitern nach § 10 Abs. 2 Unterabsatz 3 wird der Verbrauch monatlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind am 31.3. und 30.9. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- (3) Soweit eine Verbandsmitgliedsgemeinde oder ein für diese Gemeinde zuständiger Wasserzweckverband im Auftrag des Abwasserzweckverbandes die Gebührenfestsetzung und den Gebühreneinzug vornimmt, gelten die in der jeweiligen Wasserabgabesatzung festgelegten Bestimmungen über die Vorauszahlung.
- (4) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 b**

#### **Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Gebührenschild wird am 15.2., 15.5., 15.9. und 15.11. jedes Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 16**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 17**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.  
Abweichend davon tritt § 10 Abs. 3 Buchstabe a erst zum 01.01.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2006 außer Kraft.

**§ 18**  
**Übergangsregelung zu § 5 Abs. 5**

1. Die im zeitlichen Anwendungsbereich der früheren Satzungen erfüllten Tatbestände oder Teiltatbestände gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen. Diese Übergangsregelung beschränkt sich nur auf bereits bestandskräftig abgeschlossene Altfälle.
2. Wird bei unbebauten Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem in Kraft treten dieser Satzung entstanden ist, die Geschossfläche vergrößert, so entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

**Erding, 1. Februar 2007**

**Abwasserzweckverband Erdinger Moos**  
**gez. Herbert Knur**  
**Verbandsvorsitzender**

**Satzung**  
**für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes**  
**Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS)**

Stand 01.04.2007

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Satzung:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Abwasserzweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen der Stadt Erding sowie der Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten und Wörth.

Die Entwässerungsgebietsgrenzen und Entwässerungssysteme sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5.000 und 1:50.000 eingetragen bzw. farblich gekennzeichnet.

Die Karte mit dem M 1:50.000 ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und dient zur groben Orientierung über die Lage des Entwässerungsgebietes und der bestimmten Entwässerungssysteme. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. Sie sind beim Abwasserzweckverband Erdinger Moos in der Geschäftsstelle, Hofmarkplatz 2, Erdgeschoss -Infopunkt- niedergelegt und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes gehören auch die in § 3 bestimmten Grundstücksanschlüsse.

(4) Diese Satzung gilt nicht für das Gebiet des Flughafens München Franz-Josef-Strauß, sowie für die ausschließlich der Flughafenentwässerung dienenden Anlagen außerhalb des Flughafengebietes.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten Grundstücken oder privaten befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes, wenn der Kontrollschacht nicht mehr als 15 Meter von dem Kanal in der öffentlichen Straße entfernt ist oder der Kontrollschacht nicht mehr als 3 Meter von der öffentlichen Straße entfernt ist und zusätzlich der Kontrollschacht folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- Schachtdurchmesser von mindestens 80 cm und höchstens 100 cm. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn aufgrund beengter Platzverhältnisse der Abwasserzweckverband bei der Erstellung des Kontrollschachtes selbst abgewichen ist oder die Zustimmung erteilt hat
- Schachtboden und Inspektionsmöglichkeit (offenes Gerinne oder Putzöffnung)

- Kontrollschacht mit sohlgleichen Anschlüssen  
Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt der Kontrollschacht nicht die vorgenannten Mindestanforderungen, so endet der Grundstücksanschluss 3 Meter nach der öffentlichen Straße.

Ist der Kontrollschacht überbaut oder ohne erheblichen Beseitigungsaufwand nicht zugänglich, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze der öffentlichen Straße.

Münden nach dem vorhandenen Kontrollschacht oder innerhalb von 3 Meter von der öffentlichen Straße weitere Grundstücksanschlüsse im privaten Grundstücksbereich oder in der öffentlichen Straße ein, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze der öffentlichen Straße.

Bei einem Anschluss an eine Druckleitung sind die Grundstücksanschlüsse die Leitungen von der Druckleitung bis einschließlich des Schieberschachtes mit Schieber, wenn der Schieberschacht nicht mehr als 3 Meter von der öffentlichen Straße entfernt ist.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder der Kontrollschacht überbaut bzw. ohne erheblichen Beseitigungsaufwand nicht zugänglich oder werden mehrere Grundstücke von einem Kontrollschacht erschlossen, so beginnt die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze der öffentlichen Straße.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Anstelle der Begriffe "Kanal, Kanäle" sind, auch in Wortverbindung, die Bezeichnungen "Leitung, Leitungen" gleichbedeutend.

#### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Abwasserzweckverband kann ferner den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluss nach Maßgabe der vom Abwasserzweckverband festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 7 findet entsprechende Anwendung.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Abwasserzweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

(2) Sondervereinbarungen sind auch für Anschluss- und Benutzungsberechtigte (§ 4) in besonderen Fällen zulässig, soweit diese Vereinbarungen bei Würdigung der Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt und geboten erscheinen.

## § 8

### Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

Arbeiten zur Anpassung der Schachtabdeckung an die endgültige oder an eine geänderte Geländehöhe sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen bzw. durchzuführen, wenn der Konus im Zuge dieser Maßnahmen unangetastet bleibt. Bei der Durchführung ist Absatz 2 zu beachten. Die Ausführung hat entsprechend den einschlägigen DIN-, EN- und anderen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

(2) Am Ende des Grundstücksanschlusses ist möglichst nahe der Grundstücksgrenze ein über feste Einstiegsvorrichtungen steigfähiger Kontrollschacht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften mit offenem Gerinne vorzusehen. Dieser soll maximal 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein und über Lüftungsöffnungen verfügen.

Der Grundstücksanschluss darf grundsätzlich nicht überbaut werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein.

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass ein fehlender Kontrollschacht nachträglich erstellt wird.

(3) Der Abwasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung erhält in der Regel nur einen Grundstücksanschluss.

(4) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind, sowie das Betreten und Benützen des Grundstücks zum Zwecke des Unterhalts der vorgenannten Anlagen dulden.

Kontrollschächte dürfen nicht überbaut oder verdeckt werden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. Grundstücksanschlüsse dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Diese Verpflichtung gilt auch für unbebaute, bebaubare Grundstücke.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Dabei sind die einschlägigen DIN-, EN- und anderen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass für Gewerbe- und Industriebetriebe, die Abwasser einleiten, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Hausabwasser abweicht, einen Messschacht zu errichten.

(3) Bei einem Anschluss an eine Druckleitung kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Druckentwässerungspumpe zur Entwässerung des Grundstückes verlangen. Die Ausführung dieser Druckentwässerungsanlage hat nach den Ausführungsbestimmungen des Abwasserzweckverbandes zu erfolgen.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet § 18 Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(5) Für die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist beim Abwasserzweckverband ein Entwässerungsplan in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese Entwässerungspläne haben zu enthalten:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Angabe der Flurstücksnummer und der Straßenbezeichnung. In den Lageplan ist die Haltung des öffentlichen Abwasserkanals, an die angeschlossen werden soll, zu übertragen (einschließlich der Schachtnummern). Der Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage sind schematisch einzuzeichnen.
- b) Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, sowie die vorhandenen baulichen Anlagen, außerdem bestehende Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kanal, einschließlich Schächten und der zugehörigen Schachtnummern, in denen das Abwasser eingeleitet werden soll, ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und der höchste Grundwasserstand zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden; ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen

- e) eine Ausfertigung einer Bauzeichnung des baugenehmigungspflichtigen Bauvorhabens mit Geschossflächenberechnung auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- f) bei der Einleitung von Niederschlagswasser eine Berechnung der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

(2) Die Pläne haben den durch einschlägige Normen und Richtlinien vorgegebenen Planmustern und Planzeichen zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern, werden Rechte Dritter berührt, auch von diesen zu unterschreiben.

(3) Der Abwasserzweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Abwasserzweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung des Entwässerungsplanes an den Antragsteller zurück.

Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Abwasserzweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach Genehmigung des Entwässerungsplans bzw. sonstiger Zustimmung des AZV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Abwasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

(6) Der Abwasserzweckverband kann die nachträgliche Erstellung eines fehlenden Entwässerungsplanes fordern.

## § 11

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(2) Der Abwasserzweckverband überprüft die Arbeiten und nimmt sie ab. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung des Abwasserzweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserzweckverbandes freizulegen. Ersatzweise ist eine Kamerabefahrung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen, soweit die ordnungsgemäße Verlegung der Leitungen nicht anderweitig nachgewiesen werden kann. Ergibt die Überprüfung eine wesentliche Abweichung von den genehmigten Plänen, kann der Abwasserzweckverband die Beantragung einer neuerlichen Genehmigung, auch die Vorlage neuer Pläne, Deckblätter und sonstiger Unterlagen verlangen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Genehmigung des Entwässerungsplanes gemäß § 10 Abs. 4, der Abnahme gemäß § 11 Abs. 2 und der Vorlage einer Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage in Betrieb genommen werden.

(6) Die Zustimmung nach § 10 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Abwasserzweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12 Überwachung**

(1) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Abwasserzweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt und einen ordnungsgemäßen Betrieb ermöglicht.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser zugeführt, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## **§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das diesen Einrichtungen zufließende Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

## § 14 Einleiten in die Kanäle

(1) Die Abwasserentsorgungsgebiete des Abwasserzweckverbandes werden in die nachfolgenden vom Sammlungs- und Ableitungssystem her unterschiedlichen Bereiche eingeteilt, nämlich

den *Systembereich A*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im Mischsystem, d.h. das gesamte Abwasser ist in die für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam bestimmten Mischwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten;

den *Systembereich B 1*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im Trennsystem, Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind jeweils getrennt zu sammeln, Schmutzwasser ist nur in die Schmutz-, Niederschlagswasser in die Regenwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten;

den *Systembereich B 2*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im Trennsystem, das Schmutzwasser ist zu sammeln und in die Abwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten, das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt oder anderweitig schadlos zu beseitigen;

den *Systembereich C*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im eingeschränkten Mischsystem, Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und von solchen Grundstücksflächen, in die Niederschlagswasser infolge künstlicher Einwirkung nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann, werden gemeinsam gesammelt und sind in die Mischwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten, ausgenommen weitgehend unverschmutztes, insbesondere von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser, das schadlos auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, oder anderweitig zu beseitigen ist. Vorgenannte Systembereiche müssen in sich nicht räumlich zusammenhängen; sie können als Teilbereiche über das Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes verteilt sein.

Der Abwasserzweckverband bestimmt aufgrund der gegebenen Verhältnisse die Systembereiche.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Für Grundstücke im Systembereich B2 und C kann der Abwasserzweckverband in besonders gelagerten Fällen die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen, wenn das Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes eingeleitet wird.

## § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole, organisch gebundene Halogenverbindungen.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach §1 Abs.2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBI S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Abwasserzweckverband keine Einwändungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen: Es gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnisse weitergehend eingeschränkt sind - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:
- a) Physikalische Parameter
    - Temperatur max. + 35 C
    - pH - Wert 6,5 – 9,5
  - b) Organische Stoffe und Lösungsmittel
    - Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle und Fette) 200 mg/l

- Kohlenwasserstoffe (Mineralöle und Mineralölprodukte)	20 mg/l
- Organische Halogenverbindungen, bestimmt als absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1,0 mg/l
- Phenol-Index	20 mg/l
c) Anorganische Stoffe (gelöst)	
- Ammonium (und Ammoniak) berechnet als Stickstoff	50 mg/l
- Cyanide (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
- Sulfate	400 mg/l
- Nitrit	0,2 mg/l
d) Anorganische Stoffe (gesamt)	
Arsen	0,1 mg/l
Blei	2,0 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom	2,0 mg/l
Chrom VI	0,2 mg/l
Kupfer	2,0 mg/l
Nickel	3,0 mg/l
Quecksilber	0,03 mg/l
Silber	0,5 mg/l
Zink	3,0 mg/l

Für die Ermittlung der oben genannten Parameter sind die entsprechenden EN- bzw. DIN-Normen oder die deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für nicht angegebene Parameter und Stoffe können im Einzelfall Grenzwerte festgesetzt werden.

Eine Verdünnung von Schadstoffen oder Abwasser zum Erreichen der Einleitergrenzwerte ist unzulässig.

Im Bedarfsfall können

- für nicht in Abs. 2 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
  - geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
    - o Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
    - o Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
    - o Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuernden Brennwärmeanlagen mit einer Nennleistung über 200 kW.
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuernden Brennwärmeanlagen bei Gebäuden, die die Bedingung einer ausreichenden Vermischung mit häuslichem Abwasser entsprechend einschlägiger EN- und DIN-Normen nicht erfüllen.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserzweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von be-

sonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Abwasserzweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(5) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Abwasserzweckverband sofort zu verständigen.

## **§ 16 Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen entsprechend der einschlägigen DIN- bzw. EN-Normen sowie anderer vergleichbarer Technischer Regeln gereinigt werden. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entleerung sind dem Abwasserzweckverband unaufgefordert in Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Eigentümer der Abscheider haben diese stets zugänglich zu halten. Sie haben laufend zu prüfen, ob eine Entleerung geboten ist und diese gegebenenfalls unverzüglich zu veranlassen.

(4) Nach Abs. 2 und 3 sind auch die Benutzer und Betreiber von Abscheidern verpflichtet.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Der Abwasserzweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot nach § 15 fallen.

(2) Der Abwasserzweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## **§ 18 Haftung**

(1) Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.04.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2003 außer Kraft

Erding, 1. Februar 2007

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

gez. Herbert Knur  
Verbandsvorsitzender

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2007

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	04.06.	
Berglern		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	04.06.	
Bockhorn		04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Buch am Buchrain		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	14.05.	11.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	23.01.	20.02.	20.03.	17.04.	15.05.	12.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	24.01.	21.02.	21.03.	18.04.	16.05.	13.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	18.05.	14.06.	
Eitting		19.01.	16.02.	16.03.	14.04.	11.05.	09.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	22.05.	19.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	08.01.	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	09.01.	05.02.	05.03.	31.03.	30.04.	29.05.	25.06.
Finsing		13.01.	09.02.	09.03.	05.04.	05.05.	02.06.	29.06.
Forstern		17.01.	14.02.	14.03.	12.04.	09.05.	06.06.	
Fraunberg		17.01.	14.02.	14.03.	12.04.	09.05.	06.06.	
Hohenpolding		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	22.05.	19.06.
Inning am Holz		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	22.05.	19.06.
Isen		16.01.	13.02.	13.03.	11.04.	08.05.	05.06.	
Kirchberg		18.01.	15.02.	15.03.	13.04.	10.05.	08.06.	
Langenpreising		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	04.06.	
Lengdorf		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	19.05.	15.06.	
Moosinning		11.01.	07.02.	07.03.	03.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Neuching		12.01.	08.02.	08.03.	04.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Oberding		10.01.	06.02.	06.03.	02.04.	02.05.	30.05.	26.06.
Ottenhofen		12.01.	08.02.	08.03.	04.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Pastetten		05.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.

<b>Sankt Wolfgang</b>		<b>15.01.</b>	<b>12.02.</b>	<b>12.03.</b>	<b>10.04.</b>	<b>07.05.</b>	<b>04.06.</b>	
<b>Steinkirchen</b>		<b>18.01.</b>	<b>15.02.</b>	<b>15.03.</b>	<b>13.04.</b>	<b>10.05.</b>	<b>08.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Ort)</b>		<b>18.01.</b>	<b>15.02.</b>	<b>15.03.</b>	<b>13.04.</b>	<b>10.05.</b>	<b>08.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich Ost)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>19.01.</b>	<b>16.02.</b>	<b>16.03.</b>	<b>14.04.</b>	<b>11.05.</b>	<b>09.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich West)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>22.01.</b>	<b>19.02.</b>	<b>19.03.</b>	<b>16.04.</b>	<b>14.05.</b>	<b>11.06.</b>	
<b>Walpertskirchen</b>		<b>02.01.</b>	<b>29.01.</b>	<b>26.02.</b>	<b>26.03.</b>	<b>23.04.</b>	<b>21.05.</b>	<b>18.06.</b>
<b>Wartenberg</b>		<b>16.01.</b>	<b>13.02.</b>	<b>13.03.</b>	<b>11.04.</b>	<b>08.05.</b>	<b>05.06.</b>	
<b>Wörth</b>		<b>05.01.</b>	<b>01.02.</b>	<b>01.03.</b>	<b>29.03.</b>	<b>26.04.</b>	<b>24.05.</b>	<b>21.06.</b>

- \* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbreich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.)
- \*\* An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

#### **Termine Hebammeninfoabend im Jahr 2007:**

**7. März 07**  
**4. April 07**  
**2. Mai 07**  
**6. Juni 07**  
**4. Juli 07**  
**1. August 07**  
**5. September 07**  
**10. Oktober 07**  
**7. November 07**  
**5. Dezember 07**

**Beginn der Veranstaltung: jeweils 18.30 Uhr in der Eingangshalle des Kreiskrankenhauses Erding**

**Veranstaltungen zum Thema: „Gartenbau und Naturschutz“  
im Februar /März 2007**

**Ort:** Isen, Gasthaus 'Klement'  
**Tag, Uhrzeit:** Donnerstag, den 01.03.2007, um 19:00 Uhr  
**Thema:** Jahreshauptversammlung  
**Veranstalter:** Kreisverband für Gartenbau und Landespflege  
Erding e.V.

---

**Ort:** Schwindkirchen, Am Pfarrhof (Wolfgang-Meier-Haus)  
**Tag, Uhrzeit:** Samstag, den 03.03.2007, um 13:00 Uhr  
**Thema:** Obstbaumschnitt in Theorie und Praxis  
**Für den praktischen Teil sollten eigene Schnittwerkzeuge  
– Schere und Säge – mitgebracht werden**  
**Veranstalter:** Gartenbauverein Schwindkirchen  
**Bitte anmelden bei Herrn Bertold, Tel.08082/947100**  
**Referenten:** Gartenpfleger vom Gartenbauverein Moosinning

---

**Ort:** Taufkirchen, Gasthaus 'Wagner'  
**Tag, Uhrzeit:** Montag, den 05.03.2007, um 19:30 Uhr  
**Thema:** Rosen – pflegeleicht oder schwierig?  
Vortrag mit Bildern (PowerPoint)  
**Veranstalter:** Gartenbauverein Taufkirchen  
**Referentin:** Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

---

**Ort:** Dorfen, Gasthaus 'Dorfener Stuben'  
**Tag, Uhrzeit:** Donnerstag, den 08.03.2007, um 20:00 Uhr  
**Thema:** Radi, Rosen, Ringelblumen – 3000 Jahre Bauerngarten  
Vortrag mit Bildern (PowerPoint)  
**Veranstalter:** Eigenheimerverein Dorfen e.V.  
**Referentin:** Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

---

**Die Teilnahme ist kostenlos.  
Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.**

### Blutspendetermine im Landkreis Erding

Mittwoch	28.02.07	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grund- und Hauptschule Lodererplatz 14
Montag	05.03.07	15.30-19.45 Uhr	VG Wörth- Hörkofen	Grund- und Teilhauptschule Breitöttinger Straße 5
Dienstag	06.03.07	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Mittwoch	07.03.07	15.30-19.445 Uhr	VG Oberding	Grund- und Teilhauptschule Hauptstraße 56
Donnerstag	08.03.07	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Freitag	09.03.07	16.00-19.45 Uhr	Moosinning	Grund- u. Teilhauptschule I Kirchenstr. 13
Freitag	09.03.07	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Freitag	16.03.07	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Donnerstag	22.03.07	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Freitag	23.03.07	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>

## Hinweise

### Obstbaumschnittkurse 2007

Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Erding e.V. bietet über seine Gartenbauvereine auch dieses Jahr wieder Kurse zum Obstbaumschnitt an.

Wer Interesse hat, vorhandene Kenntnisse aufzufrischen oder überhaupt erst einmal in die Materie einzusteigen, kann sich ab sofort für folgende Termine anmelden:

**Samstag, den 03.03.2007, 13 Uhr**, in Schwindkirchen, Anmeldung beim Gartenbauverein Schwindkirchen, Telefon 08082/947100

Die genauen Ortsangaben werden im Zuge der Anmeldung bekannt gegeben. Mitzubringen sind eigene Schnittwerkzeuge – Schere und Säge. Für auftauchende Fragen stehen die erfahrenen Kursleiter zur Verfügung.

### Obstbaumschnittkurse im Kreisobstlehrgarten – noch Plätze frei

Die Kreisfachberater des Landkreises Erding bieten im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang zwei Intensivkurse zum Obstbaumschnitt an.

Für **Freitag, den 09.03.2007**, und **Freitag, den 16.03.2007**, sind noch Plätze frei. Wer Interesse hat, vorhandene Kenntnisse aufzufrischen oder überhaupt erst einmal in die Materie einzusteigen, kann sich ab sofort bei den Kreisfachberatern Juliane Friedemann und Peter Arweck im Landratsamt Erding anmelden, Telefon 08122/58-1253, Fax 08122/58-1142, E-Mail: [gartenbau@lra-ed.de](mailto:gartenbau@lra-ed.de). Die genauen Orts- und Terminangaben werden im Zuge der Anmeldung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer kann und soll während des Kurses selbst mit Schere und Säge aktiv werden – für die dabei auftauchenden Fragen stehen die Kursleiter selbstverständlich zur Verfügung.

Der Schnittkurs ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet daher die Reihenfolge der Anmeldung.

## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2006/2007 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den        21.03.2007  
                              02.05.2007  
                              27.06.2007  
                              25.07.2007

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

## Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

### **Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

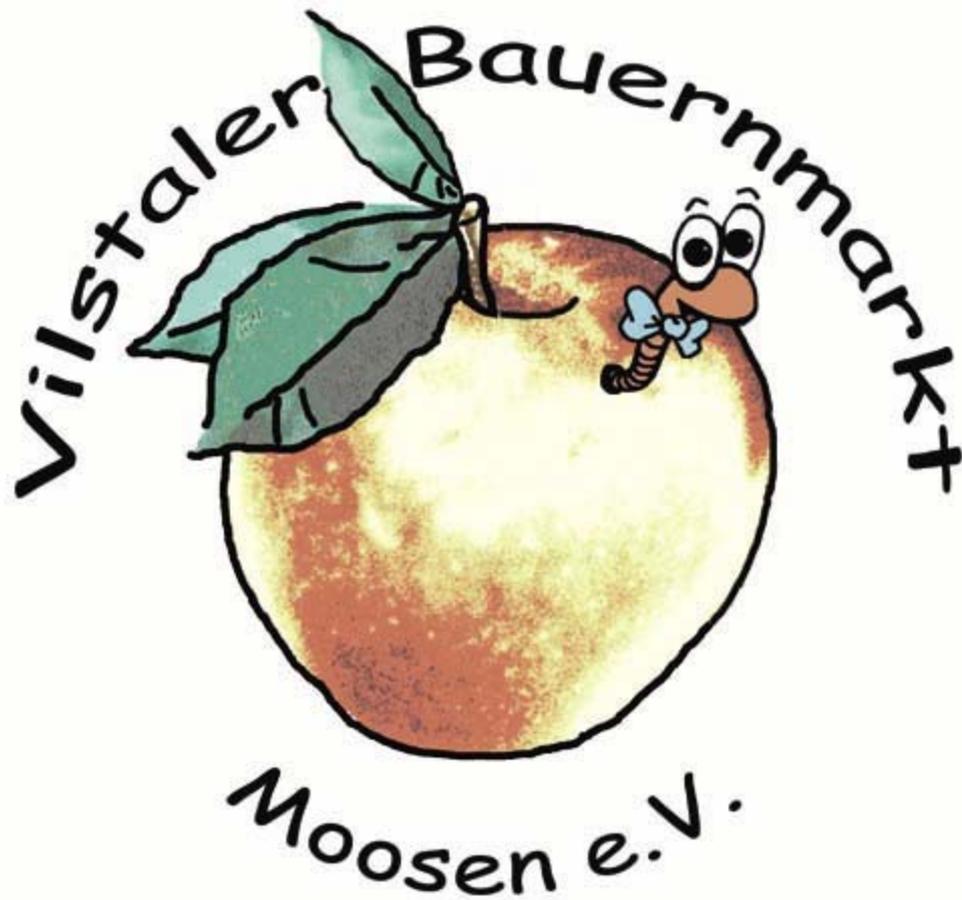
Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

### Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
März bis Dezember,  
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum  
des Landkreises Erding  
Taufkirchener Straße 24  
85435 Erding**

Ganzjährig  
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat